

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0071-RD 3/2018

Wien, am 16. Juli 2018

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Erwin Preiner, Kolleginnen und Kollegen vom 16.05.2018, Nr. 851/J, betreffend Pflanzenschutzmittel mit dem für weitere fünf Jahre zugelassenen Wirkstoff Glyphosat

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Erwin Preiner, Kolleginnen und Kollegen vom 16.05.2018, Nr. 851/J, beantworte ich, nach den mir vorliegenden Informationen, wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wie viele Anträge für Glyphosat-basierte Pflanzenschutzmittel wurden seit der weiteren Zulassung des Wirkstoffes Glyphosat für fünf Jahre eingebracht?*
- *a) Welche Wirkstoffkombinationen enthalten diese und  
b) welche Kombinationen zwischen dem Wirkstoff Glyphosat und Beistoffen (Adjuvantien - engl. auch manchmal ‚surfactants‘) beinhalten diese Anträge?*

Seit dem Inkrafttreten der Durchführungsverordnung der Europäischen Union Nr. 2017/2324 wurden 30 Anträge auf Neuzulassung beim Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) eingebracht.

Derzeit gibt es den Wirkstoff Glyphosat in folgenden Wirkstoffkombinationen:

Glyphosat + Metosulam + Flufenacet

Glyphosat + Diflufenican

Glyphosat + 2,4-D



Glyphosat + Pelargonsäure

Glyphosat + Flazasulfuron

Eine Antwort auf die Frage zu den Beistoffen kann aus datenschutzrechtlichen Bestimmungen bzgl. Artikel 63 Abs. 2 lit. f der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 nicht gegeben werden.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Nach welchen Kriterien und auf Grundlage welcher Studien werden die Kombinationseffekte aus dem Wirkstoff Glyphosat bzw. von Wirkstoffkombinationen zusammen mit den Beistoffen (Adjuvantien) bewertet?*
- *Wie wollen Sie sicherstellen, dass die bei Glyphosat-haltigen Gemischen beobachteten genotoxischen Effekte nicht auch bei den neu eingereichten Anträgen auftreten?*

Laut Verordnung (EU) Nr. 284/2013 (Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel, Abschnitt 7) sind die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller verpflichtet, für ihr konkretes Pflanzenschutzmittel folgende Informationen zu erbringen:

- Orale Toxizität
- Dermale Toxizität
- Inhalationstoxizität
- Hautreizung
- Augenreizung
- Hautsensibilisierung

Weiteres sind die verfügbaren toxikologischen Daten und Informationen zu allen in der Zubereitung enthaltenen Beistoffen vorzulegen. Dies geschieht meist in Form von Sicherheitsdatenblättern. Diese enthalten die Einstufung und Kennzeichnung auf Basis ihrer Eigenschaften entsprechend der oben genannten Verordnung (EU) Nr. 1272/2008.

Die endgültige Einstufung und Kennzeichnung für das Pflanzenschutzmittel entsprechend der Chemikalienverordnung der Europäischen Union [Verordnung (EU) Nr. 1272/2008] erfolgt einerseits aus den Ergebnissen konkreter und unabhängiger Studien mit der chemikalischen Formulierung und andererseits aus den vorliegenden Daten zu den Einzelkomponenten, wobei

hier Konzentrationsgrenzwerte zu berücksichtigen sind. Diese Konzentrationsgrenzwerte sind ebenfalls in der Chemikalienverordnung der Europäischen Union festgelegt.

Entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 [Anhang II, Pkt 3.6.2] wird ein Wirkstoff, Safener oder Synergist nicht genehmigt, wenn er gemäß Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 als mutagene/genotoxische Substanz der Kategorie 1A oder 1B eingestuft wird oder einzustufen ist. Sinngemäß wird diese Bestimmung auch auf Beistoffe und Formulierungshilfsstoffe angewandt.

In der Europäischen Union wird zudem derzeit an einem Verzeichnis „unzulässiger Beistoffe“ gearbeitet [siehe Verordnung (EU) Nr. 1107/2009, Abschnitt 3, Art.27], sodass sichergestellt wird, dass Chemikalien mit schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder unannehmbare Auswirkungen auf Pflanzen oder die Umwelt keine Verwendung als Bestandteil in einem Pflanzenschutzmittel finden.

Voraussetzung für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels ist jedoch die korrekte chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung des vermarkteten Präparates entsprechend seiner toxikologischen/ökotoxikologischen Eigenschaften gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen). In Österreich erfolgt diese Einstufung durch die zuständige Behörde, dem Bundesamt für Ernährungssicherheit.

#### Zu Frage 5a:

- *Nachdem POE-Tallowamine nach Durchführungsverordnung (EU) 2017/2324 Glyphosat enthaltende Pflanzenschutzmittel nicht den Beistoff POE-Tallowamine (CAS-Nr. 61791-26-2) enthalten dürfen und zunehmend andere Beistoffe wie Nitrotyl (CAS 226563-63-9) zum Einsatz kommen, welche toxikologischen Daten gibt es beispielsweise zu Nitrotyl?*

Eine Substanz mit der CAS Nummer 226563-63-9 ist in keinem in Österreich zugelassenen Glyphosat-Pflanzenschutzmittel enthalten. Es liegen daher auch keine von Antragstellerinnen bzw. Antragstellern eingereichten Daten oder Sicherheitsdatenblätter vor.

Zu Frage 5b:

- *Welche toxikologischen Daten gibt es bzw. sind zu den anderen für POE-Tallowaminen substituierend verwendeten Beistoffen Ihnen bzw. Ihrem Ministerium bekannt (beispielhafte Aufzählung anderer Beistoffe: Ethoxylated etheralkylamine CAS 68478-96-6, Ethoxylated ether amine CAS 71486-88-9, 1-Propanamine, 3-((C12eC15)alkyloxy) derivs, ethoxylated CAS 71486-88-9, Sodium sulphite CAS 7757-83-7, Gly-cerine CAS 56-81-5, Pelargonic acid CAS 112-05-0, Polyethylene glycol (5) undecyl ether CAS 34398-01-1, Bis (2-hydroxyethyl) cocoalkylamine CAS 61791-31-9, Alkylpolyglycoside CAS 68515-73-1, Methylchloroisothiazolinone CAS 26172-55-4, FD&C Blue No. 1 CAS 3844-45-9, 3-Iodo-2-propynyl butyl carbamate CAS 55406-53-6, Light aromatic petroleum distillate CAS 64742-95-6, Methylparaben CAS 99-76-3, ropylene Glycol CAS 57-55-6, Sodium benzoate CAS 532-32-1, Sodium o-phenylphenate CAS 132-27-4, Sorbic acid CAS 110-44-1, 1,4 Dioxane, N-nitroso-glyphosate, Formaldehyde)?*

In Österreich hatten vier zugelassene Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat den Beistoff POE-Tallowamine enthalten. In allen vier Präparaten wurde dieser Beistoff fristgerecht ausgetauscht und durch vergleichbare Mengen unkritisch oder gleichwertig eingestufte Beistoffe ersetzt.

Zu Frage 6:

- *Wie viele Pflanzenschutzmittel wurden in jener Zone eingebracht, zu der Österreich gehört, aufgegliedert nach Staaten?*

Diese Informationen liegen dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus nicht vor.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Falls bereits Zulassungsentscheidungen getroffen wurden: Für welche Pflanzenschutzmittel wurden diese getroffen?*
- *Die Erteilung der Zulassung kann unter Vorschreibung von detaillierten Anwendungsbestimmungen (Indikation) sowie risikominimierender Auflagen, Bedingungen und Hinweise erfolgen - bei welchen Pflanzenschutzmitteln wurden im Rahmen der Erteilung der Zulassung Vorschreibungen und Auflagen gemacht und welche sind dies?*

Aufgrund des Verfahrensablaufes können Zulassungsentscheidungen erst frühestens mit Ende des Jahres 2018 getroffen werden.

Generell ist anzumerken, dass für jedes Pflanzenschutzmittel im Rahmen der Zulassung - auf Basis der Ergebnisse der Risikobewertung - die für eine sichere Anwendung notwendigen Auflagen und Bedingungen fallspezifisch festgesetzt werden.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Wie wollen Sie sicherstellen, dass alle Indikationen bei Glyphosat-Pflanzenschutzmitteln zur Vor-Erntebehandlung in Getreide (sowohl als Sikkation als auch Unkrautbekämpfung in der Spätanwendung) unter besonderer Anwendung des Vorsorgeprinzips nicht mehr möglich sind?*
- *Warum hat Ihr Ministerium bis jetzt nicht sichergestellt, dass die gesamte Vor-Erntebehandlung in Getreide (sowohl als Sikkation als auch Unkrautbekämpfung in der Spätanwendung) nicht mehr indiziert ist bzw. warum finden sich im Pflanzenschutzmittelregister bei Getreide noch immer Indikationen "ab Stadium 89 (Vollreife)", obwohl bekannt ist, dass Blattstadium 89 lediglich aussagt, dass sich nur 50% des Bestandes in der Vollreife befinden? Wie wollen Sie diese weiterhin gültige versteckte Sikkation bzw. "Mähdrusch- oder Ernteerleichterung" unterbinden?*

Die Zulassung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln werden in Österreich durch die Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 und den darauf basierenden Durchführungsverordnungen, dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 geregelt, insbesondere § 18 Abs. 10 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011. Darin wird festgeschrieben, dass das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat in Österreich hinsichtlich der Indikation „Sikkation“ verboten ist, sofern das Erntegut für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmt ist.

Pflanzenschutzmittel, die für die Verwendung in Österreich bestimmt sind, müssen in Österreich zugelassen sein. Gemäß § 2 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 ist das Bundesamt für Ernährungssicherheit die für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zuständige Behörde.

Der Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 legt die Zulassungsvoraussetzungen fest. Zusammengefasst dürfen Pflanzenschutzmittel bei bestimmungs- und sachgemäßer Verwendung keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt (Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenwelt, Nützlinge, etc.) zeigen, keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier (z.B. über Trinkwasser, Lebens- und Futtermittel) oder auf das Grundwasser haben. Darüber hinaus müssen die Pflanzenschutzmittel hinreichend wirksam sein und keine Unverträglichkeit gegenüber den Kulturpflanzen aufweisen. Die in dem

Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoffe, Safener und Synergisten müssen genehmigt sein.

Sind die vorgenannten Zulassungsvoraussetzungen gegeben, ist für ein Pflanzenschutzmittel auf Basis der geltenden rechtlichen Bestimmungen eine Zulassung zu erteilen.

Bezugnehmend auf das aktuelle Regierungsprogramm und den Entschließungsantrag 28/A(E) vom 13.12.2017 wurde darüber hinaus eine nationale Machbarkeitsstudie zum Ausstieg von Glyphosat inklusive einer Folgenabschätzung beauftragt. Die Studie wird im Rahmen eines Forschungsauftrages durch die Universität für Bodenkultur, ergänzt durch die Expertise der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit, erarbeitet. Dabei werden auch alle rechtlichen Möglichkeiten für weitergehende Einschränkungen geprüft. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie sollen im Frühjahr 2019 vorliegen.

Zu Frage 11:

➤ *Wie wollen Sie sicherstellen, dass ein Eintrag von Glyphosat-Rückständen in die Nahrungskette (Lebens- und Futtermittel) möglichst geringgehalten wird?*

Generell gelten bei der Anwendung von Pflanzenschutzmittel bzw. deren Rückstände auf dem Erntegut innerhalb der Europäischen Union harmonisierte Rückstandshöchstwerte (auf Lebensmittel sowie zum Teil auch auf Futtermittel), deren Höhe (in mg/kg Erntegut) durch eine umfassende Risikobewertung abgesichert wird.

Die Einhaltung dieser Höchstmenge wird im Zulassungsverfahren für die einzelnen Pflanzenschutzmittel überprüft und sichergestellt. Dies gilt selbstverständlich auch für Glyphosat-Produkte.

Im Übrigen kommt zur Ableitung von Höchstmengen das ALARA-Prinzip ("as low as reasonable achievable") zu tragen, welches besagt, dass die Rückstandsmenge auf Lebens- oder Futtermittel nur so hoch sein darf, wie zur ausreichenden Wirkung des Pflanzenschutzes notwendig ist, und nicht wieviel maximal aus toxikologischer Sicht möglich wäre.

Zu Frage 12:

- *Wie wollen Sie sicherstellen, dass der Schutz von Oberflächen- und Grundwasser gewährleistet wird und Kontaminationen von Oberflächen- und Grundwasser nur mit möglichst geringer Wahrscheinlichkeit eintreten und insbesondere eine Anwendung auf Flächen bzw. durchlässigen Böden, die aufgrund ihrer Struktur eine leichte Versickerung erwarten lassen bzw. eine leichte Abwaschung in den Kanal- und Vorfluterbereich von Oberflächengewässern gegeben ist, ausgeschlossen werden kann?*

Der potentielle Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser sowie in Oberflächengewässer wird für jede beantragte Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit Hilfe komplexer und realitätsnaher Expositionsmodelle abgeschätzt. Diese Expositionsmodelle berücksichtigen einerseits Stoffeigenschaften von Wirkstoffen und deren Abbauprodukte (Metaboliten), wie Halbwertszeit im Boden oder Bindungsvermögen an die Bodenmatrix, andererseits Standorteigenschaften (Boden, Hangneigung, Kultur und Wetter) sowie die Anwendung des Pflanzenschutzmittels selbst. In Bezug auf Versickerung (Grundwasser) bzw. Einträge in Oberflächengewässer über Abdrift, oberflächlichen Bodenabtrag/-abfluss bzw. Bodendrainagen kommen in diesen Expositionsmodellen sogenannte "realistische" Worst-Case-Annahmen zum Tragen, die ungünstige Standortbedingungen (z.B. abtragsgefährdete Flächen oder seichtgründige Böden) miteinschließen.

Umfangreiche Erhebungen zur Grundwassergüte in Österreich im Rahmen der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV) belegen, dass unerwünschte Einträge von Glyphosate bzw. dessen Hauptmetabolit Aminomethylphosphonsäure (AMPA) in das Grund- und in weiterer Folge in das Trinkwasser weitgehend ausgeschlossen werden können.

Des Weiteren werden bei jeder Zulassung risikominimierende Maßnahmen festgesetzt, die unter anderem Anwendungsbestimmungen und Auflagen für die Zulassung beinhalten.

Zu Frage 13:

- *Wie wollen Sie sicherstellen, dass Glyphosat im Rahmen des ÖPUL (Österreichisches Programm für eine umweltgerechte Landwirtschaft) nicht trotz Auflagen zur mechanischen Gründeckenbeseitigung auf ÖPUL-Flächen weiterhin zum Einsatz kommt? Wäre es nicht endlich notwendig explizit in die ÖPUL-Richtlinien hineinzuschreiben, dass Glyphosat bzw. Glyphosat-haltige Mittel nicht auf ÖPUL-Flächen eingesetzt werden dürfen?*

Im Rahmen des Agrarumweltprogramms (ÖPUL) werden umfangreiche Maßnahmen angeboten, welche auf eine Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln abzielen. In

diesem Zusammenhang ist insbesondere die Maßnahme „Biologische Landwirtschaft“ zu nennen, im Jahr 2017 wurden bereits rund 467.000 ha in der Maßnahme gefördert (ohne Almen). Ebenso ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in den Maßnahmen „Einschränkung ertragssteigernde Betriebsmittel“ stark eingeschränkt, auf Almen und Naturschutzflächen im Rahmen des Agrarumweltprogramms (ÖPUL) generell nicht zulässig und darüber hinaus noch in vielen anderen Maßnahmen gefordert. In jenen Maßnahmen, in denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zulässig ist, sind die gesetzlichen Bestimmungen diesbezüglich einzuhalten. Darüber hinaus werden auch sogenannte Mindestanforderungen an die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln gefordert und auch kontrolliert.

Zu den Fragen 14 bis 16:

- *Wie wollen Sie sicherstellen, dass Glyphosatmittel-Anwendungen nur mehr stattfinden, wenn der Schutz der Biodiversität gewährleistet ist und dass insbesondere die Land- und Wassertiere und die Nicht-Zielpflanzen bzw. auch seltene Ruderalpflanzen oder auch Bienen und Bestäubungsinsekten nicht zu Schaden kommen?*
- *Wie wollen Sie sicherstellen, dass Glyphosat-haltige Mittel nicht mehr auf naturschutzfachlich wertvollen Flächen zum Einsatz kommen?*
- *Sollten nicht auch große Gebiete wie das Alpen- und Berggebiet sowie die Wälder, die eine zentrale Erholungsfunktion für die Bevölkerung erfüllen, Glyphosat-frei gehalten werden?*

Grundsätzlich wurde die Bewertung der Auswirkungen von Glyphosat auf Nicht-Zielorganismen unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 durchgeführt. Dabei wurde die ökotoxikologische Risikobewertung für „Nicht-Zielorganismen“ zu denen terrestrische Vertebraten (Vögel und Säuger), Wasserorganismen (Fische, Wasserflöhe, Algen und Wasserpflanzen), Nützlinge und Bienen (bestäubende Insekten), Bodenorganismen (Regenwürmer, Bodenmikroorganismen) und terrestrische Nichtzielpflanzen gehören berücksichtigt.

Gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/2324 wurden nun für die Neubewertung der national zugelassenen Glyphosat-Produkte sogenannte Sonderbestimmungen festgelegt. Gelistet sind hier, die auch in der Frage erwähnten Punkte, wie das Risiko für Landwirbeltiere und Nichtzielpflanzen, sowie die der Bedrohung der Vielfalt (Biodiversität) und Auswirkungen auf die Nahrungskette.

Bei der vorgesehenen und anstehenden Neubewertung und Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen für alle derzeit national zugelassenen Glyphosat-Produkte muss



die jeweilige Antragstellerin bzw. der jeweilige Antragsteller nun weitere Unterlagen und Daten einreichen, die diese offenen Punkte abdecken. Diese werden dann in der nationalen Bewertung berücksichtigt und fallweise werden auch risikominimierende Maßnahmen zum Einsatz kommen. Risikominimierende Maßnahmen umfassen neben der Vergabe von Gefahrenhinweisen und Sicherheitshinweisen vor allem auch die Vergabe von Abständen zu Oberflächengewässern oder Nichtkulturland.

Da insbesondere die Gefährdung der Biodiversität nicht allein auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zurückgeführt werden kann, müssen grundsätzlich auch andere Faktoren wie etwa die Lebensraumveränderung, der Anstieg von invasiven Arten oder die zunehmende Flächenversiegelung mitberücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang darf auch auf die Biodiversitäts-Strategie Österreich 2020+ verwiesen werden. Diese Gesamtstrategie umfasst fünf Handlungsfelder, die 12 Ziele beinhalten und über 140 Maßnahmen listet.

Generelle Einschränkungen bzw. Verbote der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf naturschutzfachlich wertvollen Flächen und anderen Gebieten sind auf Ebene der zuständigen Bundesländer zu regeln.

#### Zu den Fragen 17 und 18:

- *Wie wollen Sie sicherstellen, dass im Sinne des Vorsorgeprinzips die Möglichkeit einer Anwendung von Glyphosat im Haus- und Kleingartenbereich ("Nichtprofessioneller Anwender") möglichst eingeschränkt wird und wie in öffentlichen Parks und Gärten, Sport- und Freizeitanlagen, Schulgelände und Kinderspielplätzen sowie Gebieten in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens die Anwendung von Glyphosat und Glyphosat-haltigen Mitteln verboten wird? Warum wurden bis jetzt keine hinreichenden Aktivitäten diesbezüglich gesetzt?*
- *Wie wollen Sie sicherstellen, dass endlich die jahrelangen Diskussionen zum Glyphosat bzw. den Glyphosat-haltigen Mitteln beendet werden und es endlich zu einem für die Erhaltung der menschlichen Gesundheit und zum Schutz der Umwelt positiv wirksamen Endergebnis kommt?*

Die umfangreichen toxikologischen und ökotoxikologischen Prüfungen und Risikobewertungen werden nach Antragstellung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben von den Expertinnen und Experten der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit durchgeführt. Dies gilt auch für Indikationen wie z.B. der Haus- und Kleingartenbereich. Eine Zulassung durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann nur erfolgen, wenn diese Prüfung zeigt, dass keine

schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt die Folge sind. Im Rahmen der Zulassungsverfahren werden alle Möglichkeiten für weitergehende Einschränkungen ausgeschöpft.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln liegt hingegen im Kompetenzbereich der Bundesländer. Die Länder haben, soweit dies verhältnismäßig, sachlich begründet und mit der Europäischen Union konform ist, die Möglichkeit zusätzliche Einschränkungen vorzusehen. Entsprechende Initiativen in den Bundesländern wurden bereits angekündigt.

Wie bereits bei der Beantwortung der Fragen 9 und 10 erwähnt, wurde basierend auf dem aktuellen Regierungsprogramm und dem Entschließungsantrag 28/A(E) vom 13.12.2017, eine nationale Machbarkeitsstudie zum Ausstieg von Glyphosat inklusive einer Folgenabschätzung beauftragt. Deren Ergebnisse sollen im Frühjahr 2019 vorliegen.

Die Bundesministerin

